



Antwort zur Anfrage Nr. 0326/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Umgebungsschutz eines unbeweglichen Denkmals (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

***1. Welche Verpflichtungen obliegen den Eigentümer:innen und Nutzungsberechtigten des Freiraums im privaten Besitz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Sandsteinbau von Fort Malakoff hinsichtlich der Freihaltung dieser Fläche bzw. das Abstellen von Gegenständen? Wie weit erstreckt sich die zu schützende Umgebung?***

Gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterliegen auch bauliche Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals einer Genehmigungspflicht. Die Umgebung wird dabei immer nur im Bezug zu den möglichen Auswirkungen auf den Bestand des Kulturdenkmals, dessen Erscheinungsbild oder dessen städtebauliche Wirkung definiert. Naturgemäß wird hierbei kein Freihaltungsbereich mit einer genauen Meterangabe angegeben; abhängig ist der Umgebungsschutz ausschließlich von Auswirkung und Art der Beeinträchtigung auf das Kulturdenkmal.

***2. Wie werden diese Verpflichtungen kommuniziert und eingehalten? Welche städtebauliche Wirkungen auf das Einzeldenkmal sind in den letzten Monaten entstanden und wie wurden diese von der Denkmalschutzbehörde wahrgenommen und bewertet?***

Die Verpflichtungen aus dem Denkmalschutzgesetz werden von der unteren Denkmalschutzbehörde bereits im Rahmen von Gesprächen zum geplanten Kauf eines Kulturdenkmals bzw. im Rahmen von einzelnen Maßnahmen als Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Verpflichtungen des Eigentümers kommuniziert. Im Falle von Abweichungen bzw. ungenehmigten Maßnahmen, sofern diese nicht nur vorübergehend Erscheinungsbild und Bestand verändern, wird im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die Herstellung genehmigungsfähiger Zustände eingeleitet und gegebenenfalls per Anordnung herbeigeführt. Bei prägenden Kulturdenkmälern finden regelmäßig Gespräche mit den Eigentümern statt, um die den Umgebungsschutz betreffenden baulichen Anlagen, die in der Regel nur temporär eingesetzt werden, in genehmigungsfähiger Form auszubilden und Wildwuchs zu vermeiden.

Mainz, 28.5.2024

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete